

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rüdorf, St. Igidien, Heinrichsort, Marienau und Nüssen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 148.

Veranstaltung
Nr. 7.

Freitag, den 1. Juli

Preisannahme-Abteilung
Lichtenstein.

1898.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Kohlhöfen, sowie die Ausdräger entgegen. — Inserate werden die Druckersätze Kuponhöhe oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Postzeit täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Verordnung,

Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera betreffend.

vom 22. Juni 1898.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni dieses Jahres (Reichsgesetzblatt S. 911) gemäß des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1890 für das Gebiet des Königreichs Sachsen vom 1. Juli dieses Jahres ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes verordnet:

§ 1.

Alle in das Königreich Sachsen eingeführten und zu Handelszwecken, insbesondere zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Gänse dürfen, sei es in einzelnen Stücken, sei es im Ganzen, erst dann verkauft werden, wenn dieselben, laut Zeugnis des zuständigen Bezirkstierarztes, während einer Beobachtungsdauer von 3 Tagen sich frei von der Geflügelcholera erwiesen haben.

Vor Erteilung des bezirkstierärztlichen Gesundheitszeugnisses ist ein Umherziehen der Gänse im Lande verboten und der Wechsel des Standortes des betreffenden Transportes nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirkstierarztes gestattet.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 12 Stunden nach Einführung der Gänse hiervon unter genauer Angabe der Stückzahl Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Besitzer von Gast- oder Privatställen, in welchen die Gänse untergebracht werden.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen und sodann ungesäumt behufs Untersuchung der Gänse dem Bezirkstierarzte schriftlich Mitteilung zu machen. In letzterer muß der Tag der Einfuhr und die Zahl der Gänse mit angegeben sein.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Händler zur Last.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist ist eine gründliche Reinigung der von den eingebrachten Gänsen benutzten Räumlichkeiten vorzunehmen und polizeilich zu kontrollieren.

§ 2.

Der Besitzer von Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühnern aller Art) ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Geflügelcholera in seinem Geflügelbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig tierische Kadaver beseitigen, verwerten oder bearbeiten.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige dem Bezirkstierarzte Mitteilung zu machen; letzterer hat dem betreffenden Besitzer eine Belehrung über die Behandlung der kranken Tiere und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln zuzusenden. Gedruckte Exemplare dieser Belehrung sind von der Kommission für das Veterinär-Wesen zu beziehen.

Die Zuziehung des Bezirkstierarztes behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruches hat nur dann zu erfolgen, wenn der Seuchenausbruch den zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Bestand eines Händlers betrifft, oder wenn eine stärkere Häufung der Seuchenfälle in einem Gehöfte oder Orte die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung befürchten läßt.

§ 4.

Stellt in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Bezirkstierarzt den Ausbruch der

Geflügelcholera fest, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich nachstehende Anordnungen zu treffen:

- die kranken und verdächtigen Tiere unterliegen der Gehöft- bez. Stallperre. Als verdächtig gilt alles Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner aller Art), welches mit dem kranken sich in demselben Gehöfte befindet.
- die gesunden Tiere sind, soweit thunlich, von den kranken zu trennen und in anderen Räumen unterzubringen.
- die Kadaver der an der Seuche verendeten Tiere sind zu verbrennen oder wo dies nicht angängig, unschädlich zu beseitigen bez. zu vergraben; dasselbe hat zu erfolgen mit den Excrementen und andern Abgängen, sowie mit dem Dünger aus der betreffenden Räumlichkeit.
- die Ställe und Stallgerätschaften sind nach Angabe des Bezirkstierarztes zu desinfizieren.
- die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder seit dem letzten Erkrankungsfalle 8 Tage verfloßen sind und wenn die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 5.

Wird die Seuche bei Geflügelbeständen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Weitertransport zu verbieten und über den Bestand die Stallperre zu verhängen.

§ 6.

Unter Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind

- in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte,
- in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,
- auf dem platten Lande die Gemeindevorstände bez. die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke zu verstehen.

Dafem aber der betreffende Gutsvorsteher selbst beteiligt ist, hat an seiner Stelle die Amtshauptmannschaft als Ortspolizeibehörde einzutreten. Letztere ist auch, soweit mittlere und kleine Städte und das platte Land in Betracht kommen, ermächtigt, wenn es ihr angemessen erscheint, das Nötige sofort selbst anzuordnen.

§ 7.

Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder der von der Behörde erteilten Anordnungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis 150 M. oder Haftstrafe zur Folge.

§ 8.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften und Stadträte zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 22. Juni 1898.

Ministerium des Innern.

v. Rejisch.

Reibig.

Die
Sandrenten pr. 2. Termin 1898

sind zur Vermeidung exekutivischer Beitreibung bis
zum 9. Juli c.
zu bezahlen.

Stadteinnahme Lichtenstein.

Bekanntmachung.

Am 31. vor. Mts. war der 2. diesjährige Stadtanlagentermin
fällig.

Wir bringen dessen Bezahlung hierdurch in Erinnerung mit dem Bemerken,
daß die bis zum 16. Juli nicht eingegangenen Steuerbeträge alsdann ex-
ekutivisch beigetrieben werden.

Lichtenstein, am 30. Juni 1898.

Der Stadtrat.

In Vertretung:

Paul Janthänel.

Aus Stadt und Land.

— Lichtenstein, 30. Juni. Die Schüler der 6. Klasse des Lehrer-Seminars zu Waldenburg besuchten heute auf ihrer Schulreise auch unsere Stadt.

— Dem Niedererzgeb. Turngau ist durch die Rgl. Amtshauptmannschaft Glauchau eröffnet worden, daß die Rgl. Kreis- und Hauptmannschaft Zwickau den Zugang der Turnvereine aus den Bezirken der Rgl. Amtshauptmannschaften Glauchau, Chemnitz und Zwickau nach Hohndorf zum Ganturnfest am 3. Juli genehmigt hat mit der Bedingung, daß 1. die Ortsbehörden der von dem Durchmarsch betroffenen Gemeinden hiervon rechtzeitig benachrichtigt werden, 2. die Musik vor beendigtem Vormittags-

gottesdienste nicht spielt und 3. jede Störung der öffentlichen Ordnung vermieden wird. — Der Gauvertreter hat daraufhin alle in Frage kommenden Ortspolizeibehörden in gebührende Kenntnis gesetzt, sodas die Gauvereine ihren Marsch unter Berücksichtigung der übrigen Bedingungen ungehindert antreten können.

— Die großen Ferien beginnen in den höheren Schulen Sachsens (nach denen sich darin auch die Volksschulen meistens richten) stets mit dem dritten Sonnabend im Juli, d. h. in diesem Jahre mit dem 16. Juli.

— Nächsten Sonntag bietet sich das interessante Himmelschauspiel einer teilweisen Mondfinsternis; dieselbe beginnt abends 8 Uhr 46 Min. und endet 11 Uhr 49 Min. Die Verfinsternung ist in ganz

Europa, in Afrika, in Australien, in Asien (mit Ausnahme der Nordostspitze), im indischen Ozean, im atlantischen Ozean und in Südamerika zu beobachten. Im gleichen Monat, am 18. Juli, findet auch eine ringförmige Sonnenfinsternis statt, die aber bei uns nicht gesehen werden kann.

— Für die nächsten Tage erwartet Prof. Falb um den 3. sehr zahlreiche und ausgebreitete Gewitter mit stellenweise recht ergiebigen Niederschlägen. Infolgedessen geht die Temperatur zurück. Der 3. ist ein kritischer Tag 1. Ordnung, verstärkt durch eine Mondfinsternis. Das Zusammenfallen derselben mit der Erdbeuge des Mondes läßt Wolkenbrüche, Hochwasser und Ueberschwemmungen befürchten. Um den 8. sind zahlreiche Gewitter, um den 11. stürmische Winde zu erwarten. Zwischen dem 13. und 16.